

Brüssel, den 21. Januar 2026  
(OR. en)

5598/26

**AGRILEG 11**  
**PESTICIDE 3**  
**DENLEG 4**  
**PHYTOSAN 4**  
**SAN 43**

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Europäische Kommission
Eingangsdatum:	20. Januar 2026
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates
Nr. Komm.dok.:	D105864/06
Betr.:	VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Festlegung von Kennzeichnungsanforderungen für Pflanzenschutzmittel und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 547/2011

---

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument D105864/06.

Anl.: D105864/06



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den **XXX**  
PLAN/2022/1649 Rev. 1  
(POOL/E4/2022/1649/1649R1-EN.docx)  
D105864/06  
[...] (2025) **XXX** draft

**VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

vom **XXX**

**zur Festlegung von Kennzeichnungsanforderungen für Pflanzenschutzmittel und zur  
Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 547/2011**

(Text von Bedeutung für den EWR)

# VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom **XXX**

## zur Festlegung von Kennzeichnungsanforderungen für Pflanzenschutzmittel und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 547/2011

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 65 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) Nr. 547/2011 der Kommission<sup>2</sup> enthält Anforderungen an die Kennzeichnung von Pflanzenschutzmitteln, darunter auch Standardsätze bei besonderen Gefahren für die Gesundheit von Mensch oder Tier und Sicherheitshinweise zum Schutz der Gesundheit von Mensch oder Tier oder der Umwelt, sowie die Zuteilungskriterien für diese Standardsätze und Sicherheitshinweise.
- (2) Die in der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>3</sup> festgelegten Kennzeichnungsanforderungen an Stoffe und Gemische wurden mit der Delegierten Verordnung (EU) 2023/707 der Kommission<sup>4</sup> und der Verordnung (EU) 2024/2865<sup>5</sup> geändert. Um die Durchführung und die Durchsetzung der Verordnungen (EG) Nr. 1107/2009 und (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>6</sup>

---

<sup>1</sup> ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1107/oj>.

<sup>2</sup> Verordnung (EU) Nr. 547/2011 der Kommission vom 8. Juni 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Kennzeichnungsanforderungen für Pflanzenschutzmittel (ABl. L 155 vom 11.6.2011, S. 176, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2011/547/oj>).

<sup>3</sup> Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2008/1272/oj>).

<sup>4</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2023/707 der Kommission vom 19. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in Bezug auf die Gefahrenklassen und die Kriterien für die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (ABl. L 93 vom 31.3.2023, S. 7, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_del/2023/707/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_del/2023/707/oj)).

<sup>5</sup> Verordnung (EU) 2024/2865 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (ABl. L, 2024/2865, 20.11.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2865/oj>).

<sup>6</sup> Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG)

zu erleichtern, sollten bestimmte Elemente der Kennzeichnungsanforderungen an Pflanzenschutzmittel an die neuen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 geltenden Anforderungen angepasst werden.

- (3) Gemäß Artikel 65 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 hat ein Mitgliedstaat die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission von den zusätzlichen nationalen Kennzeichnungsangaben, die für den Schutz der Gesundheit von Mensch oder Tier oder der Umwelt in seinem Hoheitsgebiet erforderlich sind, zu unterrichten. Die Mitgliedstaaten haben zusätzliche Sätze bezüglich der Notwendigkeit einer persönlichen Schutzausrüstung und spezieller technischer Ausrüstung für bestimmte Aufgaben notifiziert. Des Weiteren haben die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 36 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 Sätze in Bezug auf Risikominderungsmaßnahmen notifiziert, die ihren spezifischen ökologischen oder landwirtschaftlichen Bedingungen Rechnung tragen sollen. Die Kommission hat die von den Mitgliedstaaten notifizierten zusätzlichen Sätze zusammengestellt und ihre Aufnahme in die vorliegende Verordnung geprüft.
- (4) Die Zuteilungskriterien für einige Standardsätze aus der Verordnung (EU) Nr. 547/2011 waren nicht an das Ergebnis der Risikobewertung geknüpft. Zur Vereinfachung der Arbeit der Risikomanager in den Mitgliedstaaten sollten Standardsätze für das Etikett solcher Pflanzenschutzmittel zugeteilt werden, für die laut Risikobewertung Verwendungsbeschränkungen oder spezifische Risikominderungsmaßnahmen zum Schutz der menschlichen Gesundheit (Anwender, Arbeiter, Umstehende und Anwohner) oder der Umwelt gelten sollten. Außerdem werden auch andere Sätze zur Information über bestimmte gute landwirtschaftliche Praktiken bei der Verwendung von Begasungsmitteln, Rodentiziden oder Mitteln zur Saatgutbehandlung in Kategorien unterteilt. Gleichzeitig sollten die Mitgliedstaaten ergänzende Präzisierungen zu den von den Risikomanagern gemäß Artikel 36 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 bei der Zulassung eines Pflanzenschutzmittels festgelegten Risikominderungsmaßnahmen vornehmen, die an den zu diesem Zweck in den Standardsätzen vorgesehenen Leerstellen oder Platzhaltern eingefügt werden.
- (5) Bestimmten Kategorien von Pflanzenschutzmitteln sollten spezifische Sicherheitshinweise und gute landwirtschaftliche Praktiken – unabhängig vom Ergebnis der Risikobewertung – systematisch zugeteilt werden.
- (6) Digitale Etiketten könnten die Information über potenzielle Risiken von Pflanzenschutzmitteln verbessern und den Nutzern Vorteile wie größere Schriftarten, automatische Suche, Sprachassistenten oder die Übersetzung in andere Sprachen bieten. Außerdem könnten digitale Etiketten auf Pflanzenschutzmitteln den Übergang zur digitalen Landwirtschaft und die Einführung von Präzisionsausbringungstechniken fördern und so die Übertragung der genehmigten Verwendungsbedingungen auf Ausbringungsgeräte, lokale Karten oder Wetterstationen ermöglichen sowie das Führen der Aufzeichnungen im Einklang mit der Durchführungsverordnung (EU) 2023/564 der

---

Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2017/625/oj>).

Kommission<sup>7</sup> vereinfachen. Daher ist es angezeigt, für Pflanzenschutzmittel zusätzlich zum physischen Etikett ein digitales Etikett vorzuschreiben und Anforderungen an die digitalen Etiketten festzulegen.

- (7) Das physische und das digitale Etikett eines Pflanzenschutzmittels sollten grundsätzlich dieselben Elemente enthalten, aus denen der Inhalt der erteilten Zulassung hervorgeht, wobei eine gewisse begrenzte Flexibilität während der Aufbrauchfristen gemäß Artikel 46 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zu gewähren ist.
- (8) Es ist angezeigt, bei Pflanzenschutzmitteln die Verwendung von Faltetiketten zu erlauben sowie bei Kleinpackungen die Möglichkeit vorzusehen, der Packung das Etikett in Form eines Merkblatts beizulegen. Für Faltetiketten sollten die Vorschriften über die Aufmachung von Faltetiketten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 gelten.
- (9) Nach dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2024/1487 der Kommission<sup>8</sup> müssen die auf dem Markt befindlichen Safener und Synergisten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 auf Unionsebene genehmigt werden. Daher sollten die Bezeichnung des/der gemäß der genannten Verordnung genehmigten und in einem Pflanzenschutzmittel enthaltenen Safener(s) bzw. Synergisten sowie dessen/deren jeweilige Konzentration auf dem Etikett angegeben werden.
- (10) Gemäß Artikel 55 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 muss die sachgemäße Verwendung eines Pflanzenschutzmittels die Befolgung der Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes umfassen. Daher sollte auf dem Etikett von Pflanzenschutzmitteln, die für professionelle Anwender zugelassen sind, ein spezifischer Standardsatz vorgesehen werden, der die Anwender auf die Pflicht zur Befolgung der Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes hinweist.
- (11) Das Etikett des Mittels sollte die professionellen Anwender über die Bedingungen für die Verwendung des zugelassenen Pflanzenschutzmittels, einschließlich der Möglichkeit des Einsatzes von Präzisionsausbringungstechniken, informieren. Diese Techniken ermöglichen es den Anwendern, die zugelassenen Pflanzenschutzmittel präziser und korrekter auszubringen als mit herkömmlichen Ausbringungsgeräten. Sie ermöglichen eine Verringerung des pro Hektar ausgebrachten Pflanzenschutzmittels bei gleichzeitiger Beibehaltung der zulässigen Aufwandmenge auf den Zielflächen. Präzisionsausbringungstechniken können zu einer allgemeinen Verringerung der Umweltexposition gegenüber Pflanzenschutzmitteln beitragen und eine effizientere, gezieltere und nachhaltigere Verwendung fördern.
- (12) Um Abfälle aus der Entsorgung der Verpackungen von Pflanzenschutzmitteln – und nicht nur aus der Entsorgung der Pflanzenschutzmittel selbst – zu vermeiden, sollten Standardsätze für ihre sichere Entsorgung festgelegt werden.

---

<sup>7</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2023/564 der Kommission vom 10. März 2023 betreffend den Inhalt und das Format der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates von den beruflichen Verwendern geführten Aufzeichnungen über Pflanzenschutzmittel (ABl. L 74 vom 13.3.2023, S. 4, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2023/564/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2023/564/oj)).

<sup>8</sup> Verordnung (EU) 2024/1487 der Kommission vom 29. Mai 2024 zur Festlegung der Datenanforderungen für die Genehmigung von Safenern und Synergisten und zur Erstellung eines Arbeitsprogramms für die schrittweise Überprüfung der auf dem Markt befindlichen Safener und Synergisten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L, 2024/1487, 30.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1487/oj>).

- (13) Um die Information der Anwender über potenziell bienengefährliche Pflanzenschutzmittel zu verbessern, sollten ein spezifischer Satz und ein Piktogramm festgelegt werden.
- (14) Im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 283/2013 der Kommission<sup>9</sup> und den einheitlichen Grundsätzen der Verordnung (EU) Nr. 546/2011 der Kommission<sup>10</sup> sind alle Mikroorganismen als potenziell sensibilisierend zu betrachten, bis validierte Tests zur Bewertung ihres Sensibilisierungspotenzials vorliegen. Deshalb sollte ein spezifischer Sicherheitshinweis zur Warnung vor dem Potenzial von Mikroorganismen, eine Sensibilisierung hervorzurufen, festgelegt werden.
- (15) Die Endverwender von behandeltem Saatgut müssen über die potenziellen Risiken der Aussaat von behandeltem Saatgut, verursacht durch Pflanzenschutzmittel, die zur Behandlung des Saatguts eingesetzt wurden, informiert werden. Da der Endverwender von behandeltem Saatgut nicht immer Zugang zum Etikett des/der Pflanzenschutzmittel(s) hat, mit dem/denen das Saatgut behandelt wird, sollten bestimmte Standardsätze zur Information über Risikominderungsmaßnahmen bei der Handhabung oder Aussaat des behandelten Saatguts sowohl auf dem Etikett des/der Pflanzenschutzmittel(s) als auch gemäß Artikel 49 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 auf dem Etikett und in den Begleitdokumenten des behandelten Saatguts angebracht werden.
- (16) Um den Mitgliedstaaten geeignete Instrumente zur Bekämpfung des Handels mit illegalen Pflanzenschutzmitteln zur Verfügung zu stellen, sollte – vorbehaltlich einer gemäß Artikel 52 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 erteilten Genehmigung für den Parallelhandel – eine spezifische Kennzeichnungsanforderung für Pflanzenschutzmittel festgelegt werden. Im Einklang mit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache C-830/21, *Syngenta Agro*<sup>11</sup>, sollte klargestellt werden, dass auf dem Etikett eines parallel gehandelten Mittels die vom ursprünglichen Hersteller vergebene Chargennummer der betreffenden Formulierung, die Genehmigungsnummer sowie Name und Anschrift des Genehmigungsinhabers angegeben werden sollten.
- (17) Gemäß Artikel 54 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 können Pflanzenschutzmittel zu Forschungs- oder Entwicklungszwecken genutzt werden. Da diese Mittel keiner Zulassung bedürfen und um Forschenden Sicherheitsanweisungen zur Verfügung zu stellen, sollten bestimmte Anforderungen an die Kennzeichnung von Pflanzenschutzmitteln, die für solche Zwecke zu verwenden sind, beibehalten werden.
- (18) Um zu gewährleisten, dass zuständige Behörden, Zulassungsinhaber, Lieferanten sowie professionelle oder nichtprofessionelle Anwender genügend Zeit haben, sich auf die in der vorliegenden Verordnung festgelegten neuen Anforderungen einzustellen, sollte deren Geltungsbeginn aufgeschoben werden.
- (19) Zudem sollte eine Übergangsmaßnahme vorgesehen werden, um zu gewährleisten, dass die in dieser Verordnung festgelegten neuen Anforderungen bei neuen Zulassungen und

---

<sup>9</sup> Verordnung (EU) Nr. 283/2013 der Kommission vom 1. März 2013 zur Festlegung der Datenanforderungen für Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. L 93 vom 3.4.2013, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/283/oj>).

<sup>10</sup> Verordnung (EU) Nr. 546/2011 der Kommission vom 10. Juni 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einheitlicher Grundsätze für die Bewertung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln (ABl. L 155 vom 11.6.2011, S. 127, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2011/546/oj>).

<sup>11</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 7. Dezember 2023, *Syngenta Agro*, C-830/21, ECLI:EU:C:2023:959.

Erneuerungen von Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln schrittweise umgesetzt werden. Da Anträge auf solche Zulassungen oder Erneuerungen von Zulassungen einen Etikettenentwurf enthalten müssen, sollte diese Übergangsmaßnahme gelten, wenn der betreffende Antrag vor dem Geltungsbeginn dieser Verordnung gestellt wurde. Muss jedoch das Etikett solcher Pflanzenschutzmittel geändert werden oder wird es aktualisiert, sollten einige der in dieser Verordnung festgelegten neuen Anforderungen für das geänderte Etikett gelten, ohne dass die nächste Erneuerung der Zulassung abgewartet wird.

- (20) Da die Änderungen sehr zahlreich sind und im Interesse der Klarheit ist es angezeigt, die Verordnung (EU) Nr. 547/2011 aufzuheben und durch eine neue Verordnung zu ersetzen.
- (21) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*  
**Allgemeine Vorschriften**

- (1) Die in den Artikeln 3, 4, 5, 6, 7 und 10 dieser Verordnung genannten Etikettenelemente werden auf einem Etikett in physischer Form (im Folgenden „physisches Etikett“) und auf einem Etikett in digitaler Form (im Folgenden „digitales Etikett“) angebracht.
- (2) Der Zulassungsinhaber oder der Genehmigungsinhaber eines Pflanzenschutzmittels stellt sicher, dass das physische und das digitale Etikett des Pflanzenschutzmittels dieselben Elemente enthalten. Diese Elemente spiegeln den Inhalt der jeweiligen Zulassung im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 wider.
- (3) Wird gemäß Artikel 46 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels geändert und eine Aufbrauchfrist gewährt, so kann – abweichend von Absatz 2 – das digitale Etikett vor Ablauf dieser Aufbrauchfrist entsprechend der geänderten Zulassung aktualisiert werden.
- (4) Das physische Etikett kann als Faltetikett gestaltet werden. In diesem Fall findet Anhang I Abschnitt 1.2.1.6 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 entsprechend Anwendung.
- (5) Bei Kleinpackungen können die gemäß Anhang I Buchstaben j bis s vorgeschriebenen Angaben auf einem der Packung beigefügten gesonderten Merkblatt gemacht werden. Dieses Merkblatt gilt als Teil des physischen Etiketts.
- (6) Der Zulassungsinhaber oder der Genehmigungsinhaber eines Pflanzenschutzmittels kann auf dem physischen und dem digitalen Etikett zusätzliche Informationen bereitstellen, sofern diese dem Inhalt der jeweiligen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 erteilten Zulassung entsprechen.

*Artikel 2*  
**Digitales Etikett**

- (1) Auf das physische Etikett wird ein Datenträger im Sinne von Artikel 2 Nummer 39 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 aufgedruckt, der eine Verknüpfung mit dem digitalen Etikett herstellt.
- (2) Das digitale Etikett muss ohne Konto zugänglich und kostenlos sein.

- (3) Bei Rücknahme eines Pflanzenschutzmittels vom Markt oder gegebenenfalls nach Ablauf der Aufbrauchfrist gemäß Artikel 46 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 wird sein digitales Etikett deaktiviert oder für den Anwender ist ein eindeutiger Hinweis darauf sichtbar, dass das Mittel in dem betreffenden Mitgliedstaat nicht mehr zugelassen ist.

#### *Artikel 3*

#### ***Informationen zur Identifizierung des Pflanzenschutzmittels und zu den Bedingungen für seine Verwendung***

Das Etikett eines Pflanzenschutzmittels enthält Informationen zur Identifizierung des Pflanzenschutzmittels und zu den Bedingungen für seine Verwendung gemäß Anhang I.

#### *Artikel 4*

#### ***Standardsätze in Bezug auf die sichere Entsorgung***

Das Etikett eines Pflanzenschutzmittels enthält Standardsätze in Bezug auf die sichere Entsorgung des Behältnisses des Pflanzenschutzmittels gemäß Anhang II, sofern dies nach den im genannten Anhang festgelegten Zuteilungskriterien erforderlich ist.

#### *Artikel 5*

#### ***Standardsätze und Piktogramm zur Gefahrenkommunikation***

- (1) Das Etikett eines Pflanzenschutzmittels enthält Standardsätze zur Gefahrenkommunikation gemäß Anhang III, sofern dies nach den im genannten Anhang festgelegten Zuteilungskriterien erforderlich ist.
- (2) Das Etikett eines Pflanzenschutzmittels enthält einen Standardsatz und ein Piktogramm zur Information über die potenzielle Bienengefährlichkeit des Mittels gemäß Anhang III, sofern dies nach den im genannten Anhang festgelegten Zuteilungskriterien erforderlich ist.
- (3) Das Etikett eines Pflanzenschutzmittels mit Mikroorganismen als Wirkstoff enthält einen Standardsatz zur Information über das Potenzial, sensibilisierende Reaktionen hervorzurufen, gemäß Anhang IV.

#### *Artikel 6*

#### ***Standardsätze in Bezug auf Risikominderungsmaßnahmen***

- (1) Das Etikett eines Pflanzenschutzmittels enthält Standardsätze in Bezug auf Risikominderungsmaßnahmen gemäß Anhang V, sofern dies nach den im genannten Anhang festgelegten Zuteilungskriterien erforderlich ist.
- (2) Die zuständigen Behörden verlangen erforderlichenfalls zusätzliche Angaben in den Standardsätzen gemäß Anhang V, sofern die Platzhalter oder Leerstellen diese Möglichkeit vorsehen.

#### *Artikel 7*

#### ***Standardsätze in Bezug auf die Aussaat von behandeltem Saatgut***

- (1) Standardsätze in Bezug auf die Aussaat von behandeltem Saatgut gemäß Anhang V Abschnitt 7.2 werden, sofern dies nach den im genannten Anhang festgelegten Zuteilungskriterien erforderlich ist, sowohl auf dem Etikett des für die

Saatgutbehandlung zugelassenen Pflanzenschutzmittels als auch auf dem Etikett und in den Begleitdokumenten des behandelten Saatguts angebracht.

- (2) Wo relevant, werden auf dem Etikett des Pflanzenschutzmittels angebrachte zusätzliche Hinweise, die mit Risikominderungsmaßnahmen zusammenhängen, auch auf dem Etikett und in den Begleitdokumenten des behandelten Saatguts angebracht.
- (3) Die zuständigen Behörden verlangen erforderlichenfalls zusätzliche Angaben in den Standardsätzen gemäß Anhang V, sofern die Platzhalter oder Leerstellen diese Möglichkeit vorsehen.

#### *Artikel 8*

#### ***Irreführende Angaben auf dem Etikett***

Das Etikett eines Pflanzenschutzmittels darf keine irreführenden Angaben enthalten, insbesondere nicht die Aussage, dass das Pflanzenschutzmittel nicht gefährlich ist, oder Angaben, die nicht mit der Einstufung des Pflanzenschutzmittels gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 oder mit dem Inhalt der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 erteilten Zulassung in Einklang stehen.

#### *Artikel 9*

#### ***Sprache***

Das Etikett wird in der Amtssprache oder den Amtssprachen des Mitgliedstaats abgefasst, in dem das Pflanzenschutzmittel in Verkehr gebracht wird, sofern der betreffende Mitgliedstaat nichts anderes bestimmt.

#### *Artikel 10*

#### ***Parallel gehandelte Mittel***

- (1) Das Etikett eines Pflanzenschutzmittels, für das in einem Mitgliedstaat (Einfuhrmitgliedstaat) gemäß Artikel 52 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 eine Genehmigung für den Parallelhandel erteilt wurde, enthält folgende zusätzliche Angaben:
  - a) Nummer der Genehmigung;
  - b) Name, Anschrift und Telefonnummer des Genehmigungsinhabers. Diese Angaben können den Namen, die Anschrift und die Telefonnummer des Zulassungsinhabers im Ursprungsmitgliedstaat ersetzen.
- (2) Die Chargennummer des Pflanzenschutzmittels ist die vom Hersteller des im Ursprungsmitgliedstaat zugelassenen Pflanzenschutzmittels vergebene Nummer.

#### *Artikel 11*

#### ***Pflanzenschutzmittel für Forschung und Entwicklung***

- (1) Abweichend von den Artikeln 1 bis 7 muss das Etikett eines Pflanzenschutzmittels, das für Experimente oder Versuche zu Forschungs- oder Entwicklungszwecken gemäß Artikel 54 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 verwendet werden soll, sofern relevant, lediglich Anhang I Buchstaben c, d, e und k entsprechen.
- (2) Das Etikett muss Angaben zu den auf Grundlage des Artikels 54 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 festgelegten spezifischen Bedingungen sowie die Formulierung „für Versuchszwecke bestimmtes Mittel, nicht umfassend charakterisiert, mit äußerster Sorgfalt handhaben“ enthalten.

*Artikel 12*  
**Übergangsmaßnahmen**

- (1) Die Verordnung (EU) Nr. 547/2011 gilt weiterhin für das Etikett von Pflanzenschutzmitteln, für die die Zulassung oder die letzte Erneuerung der Zulassung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 auf Grundlage eines vor dem 1. Januar 2028 gestellten Antrags erteilt wurde.
- (2) Muss das Etikett eines betroffenen Pflanzenschutzmittels nach dem 1. Januar 2028 geändert werden, so enthält – abweichend von Absatz 1 – das geänderte Etikett dieses Pflanzenschutzmittels ein digitales Etikett gemäß Artikel 2.
- (3) Abweichend von Absatz 1 kann das Etikett von Pflanzenschutzmitteln bereits einige oder alle Anforderungen der vorliegenden Verordnung erfüllen. In diesem Fall enthält das aktualisierte Etikett zumindest ein digitales Etikett gemäß Artikel 2.
- (4) Abweichend von Absatz 1 enthalten alle Etiketten von Pflanzenschutzmitteln bis spätestens 1. Januar 2030 ein digitales Etikett gemäß Artikel 2.

*Artikel 13*  
**Aufhebung**

Die Verordnung (EU) Nr. 547/2011 wird aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung.

*Artikel 14*  
**Inkrafttreten und Geltungsbeginn**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2028.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
*Ursula VON DER LEYEN*